

**Fachinformation der
zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)**

**Grundsätze für die Bereitstellung von Festmist und Geflügelkot zur Ausbringung auf
landwirtschaftlichen Flächen**

1. Allgemeines

Festmist bzw. Stallung und Geflügelkot sind nach § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes Wirtschaftsdünger, die im landwirtschaftlichen Produktionsprozess entstehen und Nutzpflanzen mit dem Zweck zugeführt werden, 'ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern'. Die Düngeverordnung enthält gesonderte Regelungen für Festmist, so dass eine eindeutige Abgrenzung zum Geflügelkot notwendig ist.

- **Festmist** ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Tieren sowie pflanzlicher Einstreu, welches in der Regel aus Stroh oder Sägespänen besteht. Festmist kann Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
Dem Festmist sind Geflügelexkreme gleichgestellt, die in den Haltungsverfahren Hähnchen-, Puten-, Enten-, Gänse- und sonstiger Geflügelmast bzw. -zucht technologisch bedingt einen hohen Anteil pflanzlicher Einstreu (≥ 7 kg Einstreu pro Tag je 3 t Lebendmassezunahme im Jahr) oder einen Stickstoffgehalt von weniger als 11 kg N/t Frischmasse enthalten. Abgepresste feste Gärreste aus der Vergärung von Wirtschaftsdüngern und nachwachsenden Rohstoffen sind wie Festmist zu behandeln.
- **Geflügelkot** sind Exkreme von Geflügel, die technologisch bedingt einen geringen Umfang von pflanzlicher Einstreu und Futterresten oder einen Stickstoffgehalt von mehr als 11 kg N/t Frischmasse enthalten.
Insbesondere die Exkreme aus der Käfig- und Bodenhaltung von Legehennen sind aufgrund der fehlenden bzw. sehr geringen pflanzlichen Einstreu als Geflügelkot einzuordnen. Eine Einstufung als Festmist kann hier nur über den Nachweis der erforderlichen pflanzlichen Einstreu und der Unterschreitung der Stickstoffgehalte erfolgen. Das nachträgliche Einmischen von pflanzlicher Einstreu in Geflügelkot führt nicht zur Eingruppierung als Festmist. Das Vermischen von Geflügelkot mit Schweine-, Rinder-, Pferde- und Schafmist bzw. Mist von anderen Tierarten führt ebenfalls nicht zur Einordnung unter den Begriff Festmist.

Wenn **Festmist bzw. Geflügelkot** im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Düngung entsprechend Düngeverordnung gelagert und eingesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die Grundsätze des Gewässer- und Bodenschutzes eingehalten werden. Wird die gute fachliche Praxis im Rahmen der landwirtschaftlichen Verwertung nicht eingehalten, muss davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung der Umweltgüter Wasser und Boden zu besorgen ist bzw. besteht. Solch eine Gefährdung ist vom Pflichtigen zu verhindern bzw. zu beseitigen und kann durch die zuständigen Behörden gegebenenfalls verfolgt und geahndet werden.

Festmist bzw. Geflügelkot fallen in landwirtschaftlichen Betrieben kontinuierlich an, während die Ausbringung nur innerhalb der Einsatzzeiträume im Herbst oder Frühjahr zu Winterkulturen bzw. Hackfrüchten möglich und fachlich richtig ist. Die Ausbringung von Festmist bzw. Geflügelkot in diesen Einsatzzeiträumen entspricht den Forderungen der guten fachlichen Praxis der Düngeverordnung. Dies bedeutet, dass der Landwirt den im Betrieb anfallenden Festmist bzw. Geflügelkot besonders während der Winter- und Sommermonate lagern muss. Diese Lagerung erfolgt in der Regel auf befestigten Lagerplätzen in der Nähe der Stallanlagen.

Zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ist es zulässig, dass der Landwirt **Festmist bzw. Geflügelkot** vor der Aufbringung auf dem zu düngenden Schlag aus nachfolgenden Gründen bereitstellt:

- zur technologischen Bevorratung entsprechend dem Bedarf des Schlages,
- zur Ausnutzung von arbeitsarmen Zeiten im Landwirtschaftsbetrieb,
- bei kurzfristiger Überschreitung der Lagerkapazität auf den stallnahen befestigten Lagerplätzen als Folge fehlender Ausbringmöglichkeiten nach Düngeverordnung.

Folgende **maximale Bereitstellungszeiträume** sind zulässig:



- bis 2 Monate: Geflügelkot und feste Gärreste
- bis 4 Monate: Festmist alle Tierarten (Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel)
- bis 6 Monate: Festmist alle Tierarten (**außer Geflügel**), nur mit Unterflursicherung und Abdeckung (siehe Nr. 3)

Vor Ablauf dieser Zeitspannen muss die Ausbringung auf der vorgesehenen Fläche erfolgt sein, Überschreitungen sind unzulässig.

2. Rechtliche Regelungen

Die Bereitstellung im zeitlichen und mengenmäßigen Zusammenhang mit der Ausbringung auf dem Schlag unterliegt nicht der Anlagenverordnung.

Die zentrale Lagerung von Festmist bzw. Geflügelkot ohne zeitlichen und mengenmäßigen Bezug zum Düngebedarf fällt nicht unter die technologische Bereitstellung zur Aufbringung, ebenso nicht die schlagweise Lagerung von Klärschlamm, Kompost, organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln sowie Abfällen zur Verwertung (u.a. Sedimente im Rahmen der landwirtschaftlichen Düngung und Bodenverbesserung).

Im Rahmen der technologischen Bereitstellung von Festmist bzw. Geflügelkot außerhalb der befestigten betrieblichen Lagerflächen auf Schlägen sind durch die Landwirte folgende gesetzliche Regelungen einzuhalten:

- Düngemittelgesetz mit der Düngeverordnung,
- Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und Landeswassergesetz,
- Regelungen für Wasserschutz-, Naturschutz- u.a. geschützte Gebiete,
- Bundes – Bodenschutzgesetz.

3. Anforderungen an die Bereitstellung von Festmist bzw. Geflügelkot auf landwirtschaftlichen Flächen

Voraussetzung für eine den fachlichen Grundsätzen der Düngung sowie des Wasser- und Bodenschutzes entsprechende technologische Bereitstellung von Festmist bzw. Geflügelkot auf landwirtschaftlichen Flächen ist, dass neben den rechtlichen Anforderungen auch fachliche Grundsätze der Düngebedarfsermittlung und der Anwendung von Düngemitteln erfüllt werden. Eine Bereitstellung von Festmist bzw. Geflügelkot ohne befestigten Untergrund und Auffangbehälter für Jauche oder Sickerwasser auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur dann zulässig, wenn dauernde oder erhebliche Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen sind und Belange des Bodenschutzes nicht entgegenstehen. Der Beginn der Bereitstellung auf dem Schlag sollte auf den zwingend notwendigen Zeitpunkt vor der Ausbringung beschränkt werden.

Zur Ausbringung auf dem Schlag darf die **Bereitstellung in Wasserschutzgebieten nur im Zeitraum März – Oktober** erfolgen (hier auch als Lagerung bezeichnet). Die für das jeweilige Wasserschutzgebiet definierten Anforderungen an die Bereitstellung sind zu berücksichtigen.

Die Bereitstellung von Festmist bzw. Geflügelkot auf einem Schlag muss immer im zeitlichen und mengenmäßigen Bezug zu dem Schlag erfolgen, für den die Aufbringung vorgesehen ist.

Anforderungen an die Standortauswahl für den Stapel:

- Einhaltung der Anforderungen für Flächen, für die besondere Vorschriften bestehen (NSG, WSG u.a.),
- Bereitstellung nur innerhalb bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen,
- keine Bereitstellung auf stillgelegten bzw. nicht bewirtschafteten Flächen,
- keine Bereitstellung in der Nähe von Oberflächengewässern (Abstand > 20 m),
- Bereitstellung in abgewandter Hauptwindrichtung von Wohnbereichen,
- keine Bereitstellung von Geflügelkot im Bereich von weniger als 300 m um Wohnbereiche,
- Bereitstellung nur auf dem schwersten, wasserundurchlässigsten Schlagteil,
- keine Bereitstellung auf überschwemmungs- und erosionsgefährdeten Flächen (Senken, Hänge),
- keine Bereitstellung auf dränierten Schlagteilen bzw. ohne ausreichende Unterflursicherung auf derartigen Standorten (z.B. Stroh-, Tonmineralabdeckung des Bodens),
- keine Bereitstellung auf Schlagteilen mit oberflächennahem Grundwasserstand (<1,5 m)

- keine Bereitstellung in den Zonen I/II von Wasserschutzgebieten - eingeschränkte Bereitstellung in Wasserschutzgebieten Zone III bzw. Zonen III A/III B beachten (entsprechend den Festlegungen in den örtlich geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen; z.B. „Lagerdauer“),
- keine Bereitstellung im Bereich von weniger als 100 m zu Wassergewinnungsanlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten (z.B. Hausbrunnen),
- Bereitstellungsplatz innerhalb eines Schlags jährlich wechseln.

Grundsätze für die Anlage des Stapels:

- Lagermenge auf den nach Düngeverordnung zulässigen Bedarf des Schlags beschränken,
- Festmist auf möglichst kleiner Grundfläche lagern (1 ha –Mietenfläche ca. 20 m² bei 1,3 - 1,5 m Höhe),
- Miete als Kegel oder Trapez mit ebener Oberfläche ausformen,
- Abdeckung des Stapels bei Gefahr des oberflächigen Wasserdurchflusses,
- Austrag von Jauche oder Sickerwasser in den Unterboden und in die Randbereiche der Miete verhindern,
- Ansammlung von Oberflächenwasser um die Miete durch oberflächige Bodenlockerung vermeiden,
- Stapel von Geflügelfestmist sind so auszuformen bzw. zu verfestigen, dass keine Selbsterhitzung erfolgt,
- Stapel von Geflügelkot sind grundsätzlich mit einer für Wasser undurchlässigen Plane oder einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht abzudecken,
- bei Bereitstellungsdauer > 4 bis 6 Monate (Festmist aller Tierarten außer Geflügel) Abdeckung des Stapels mit einer für Wasser undurchlässigen Plane oder einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht sowie Unterflursicherung (z.B. Stroh-, Tonmineralabdeckung des Bodens),
- erfolgt eine kurzfristige Ausbringung des Festmistes bzw. Geflügelkotes (innerhalb von 7 Tagen) kann auf die o.g. Anforderungen an die Ausformung des Stapels verzichtet werden.

Anforderungen an die Konsistenz des Festmistes/Geflügelkotes:

- Festmiste mit < 25% Trockenmasse erst nach 3 Wochen Lagerung auf Stalllager ausfahren,
- Bereitstellung von Geflügelfestmist erst nach Abschluss der thermophilen Phase,
- keine Frischmiste (noch kein Rotteprozess durchlaufen) auf den Schlag zur Bereitstellung bringen,
- Bereitstellung von Geflügelkot mit Trockenmassen < 30 % (Frischkot) nicht zulässig - Ausbringung unmittelbar nach der Anfuhr erforderlich.

Nachsorgemaßnahmen nach der Ausbringung des Festmistes/Geflügelkotes:

- oberste Bodenschicht des Lagerplatzes aufnehmen und mit dem Festmist/Geflügelkot ausbringen,
- bei Unterflursicherung des Lagerplatzes diese mit dem Festmist/Geflügelkot aufnehmen und ausbringen,
- keine Bearbeitung der Lagerflächen, wenn keine pflanzenbauliche Nutzung über Winter folgt,
- Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffentzug nach der Beräumung.



Bei der Abnahme und Aufbringung von tierischen Exkrementen und bestimmten tierischen Nebenprodukten, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten stammen, sind zusätzliche Anforderungen einzuhalten und es ist grundsätzlich eine tierseuchenrechtliche Genehmigung erforderlich. Bei Fragen zu diesem Thema, wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz unter der Telefonnummer 0385 / 588-6520 oder 588-6558.

Fachinformation: DüV 0801	Stand: 05.05.2008	Bearbeiter: Dr. Kape, Dr. Pöplau
LMS – Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern	Zust. Stelle für landwirt. Fachrecht und Beratung (LFB)	Tel.: 0381 2030-770 Fax: 0381 20307-45
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock		Mail: lfb@lms-beratung.de Internet: www.lms-beratung.de // Fachrecht